

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der MARU Edelstahl GmbH**

## **I.) Vertragsschluss**

- 1.) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen - Verträge zwischen Ihnen und uns, über Lieferung und sonstige Leistungen.
- 2.) Unsere Angebote sind jeweils freibleibend.
- 3.) Mündliche Nebenreden und Zusicherungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
- 4.) Soweit Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen von unseren abweichen, wird ihnen widersprochen.
- 5.) Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung, derzeit in der Fassung 1990.

## **II.) Preise und Zahlungen**

- 1.) Die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise verstehen sich netto Kasse zzgl. Mehrwertsteuer. Ein vereinbarter Skonto-Abzug setzt voraus, dass Sie pünktlich alle Verpflichtungen erfüllen.
- 2.) Die Preise für Legierungen (Legierungszuschlag) sind variabel und werden gesondert ausgewiesen. Maßgeblich ist der Tag der Lieferung gültige Legierungszuschlag. Tag der Lieferung ist der Ankunftstag der Ware bei Ihnen.
- 3.) Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsabschluß Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
- 4.) Zahlungen haben ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Sie tragen die Kosten des Zahlungsverkehrs.
- 5.) Eine Aufrechnungsbefugnis steht Ihnen nur gegen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu. Die Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen.
- 6.) Die Abtretung Ihrer Ansprüche aus Vertragsverhältnissen ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung wirksam.
- 7.) Überschreiten Sie ein Zahlungsziel oder befinden sich im Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank zu berechnen, es sei denn, Sie weisen uns einen niedrigeren Schaden nach.  
Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt uns vorbehalten.
- 8.) Geraten Sie in Zahlungsverzug oder lösen Sie einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und hierzu Ihren Betrieb zu betreten. Wir können außerdem die Weiterverarbeitung, Weiterveräußerung oder die Wegschaffung der von uns gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme der Ware ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- 9.) Für mit unserer Zustimmung zurückgegebene Ware berechnen wir anteilige Kosten mit 10% des Verkaufspreises zzgl. Verpackung und den Kosten der Hin- und Rückfracht.  
Bis zum Eingang der Ware bei uns tragen Sie die Gefahr.
- 10.) Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, aus denen sich für uns Ihre Vermögensverschlechterung ergibt und erscheint uns dadurch unser Zahlungsanspruch gefährdet, sind wir berechtigt, unsere Forderungen insgesamt und unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen.
- 11.) In den Fällen der vorstehenden Absätze 9) und 10) können wir Einzugsermächtigungen widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.
- 12.) Nehmen Sie die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, nach Setzung einer Frist von zehn Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, entweder ohne Nachweis eines Schadens 10% des Kaufpreises oder Ersatz des tatsächlichen Schadens zu verlangen
- 13.) Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

### **III.) Lieferungen, Lieferfristen und -termine**

- 1.) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn die nicht richtige oder verspätete Lieferung ist durch uns verschuldet. Bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung verlängert sich die zwischen uns vereinbarte Lieferfrist entsprechend.
- 2.) Zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind wir berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der vereinbarten Mengen sind zulässig.  
Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.
- 3.) Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigungen und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung der Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen durch Sie, wie z. B. Beiziehung aller behördlichen Bescheinigungen, Stellung von bestätigten Akkreditiven oder Garantien oder die Leistungen von Anzahlungen.
- 4.) Für die Einhaltung von Lieferfristen und –terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- 5.) Ein Ihnen zustehendes Rücktrittsrecht wegen Unmöglichkeit oder Verzug kann von Ihnen nur dann ausgeübt werden, wenn Ihnen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist. Ihre Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer IX.) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 6.) Bei Rahmenabschlüssen, Metalleindeckungen und Abrufaufträgen können wir ab drei Monaten nach Auftragsbestätigung die noch fehlende verbindliche Einteilung verlangen. Kommen Sie diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir, unberührt von nachstehender Ziff. VII.) Abs. 2.), berechtigt, einen zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf die Einteilung selbst zu bestimmen und die jeweilige Lieferung von Vorauszahlungen abhängig zu machen.  
Unser Recht, in diesem Fall vom Vertrag zurückzutreten oder unter Ablehnung der Lieferung Schadensersatz zu fordern, bleibt unberührt.
- 7.) Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzulegen; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
- 8.) Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu dem bei dem Abruf bzw. bei der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

### **IV. Eigentumsvorbehalt**

- 1.) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gegen Sie zustehen.  
Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 2.) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1).  
Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch Sie steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so übertragen Sie uns bereits jetzt die zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Gegenstand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahren ihn unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1).
- 3.) Sie dürfen die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu Ihren normalen Geschäftsbedingungen veräußern, vorausgesetzt, Sie befinden sich zu dem Zeitpunkt der Veräußerung nicht im Verzug. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware sind Sie nicht berechtigt.
- 4.) Ihre Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die Forderungen dienen in demselben Umfang unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware.

- 5.) Auf unser Verlangen sind Sie verpflichtet, Ihre Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zu einer weiteren Abtretung der Forderungen sind Sie in keinem Fall berechtigt.
- 6.) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte müssen Sie uns unverzüglich benachrichtigen.
- 7.) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 von Hundert, sind wir auf Ihr Verlangen insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

#### **V.) Güten, Maße und Gewichte**

- 1.) Güten und Maße bestimmen sich nach DIN-Normen bzw. nach Werkstoffblättern, in allen anderen Fällen nach den entsprechenden Euro-Normen, mangels solcher nach dem Handelsbrauch, Bezugnahme auf Normen, Werkstoffblätter oder WerksPrüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten, Aussehen und Verwendbarkeit sind keine Zusicherung.
- 2.) Soweit rechtlich zulässig können Gewichte ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebenen Stückzahlen, Bundzahlen oder andere sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.
- 3.) Wünschen Sie, dass für die Produktverwendung notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art, Umfang und Kosten der Prüfung vorab zwischen uns zu vereinbaren. Geschieht dies nach Vertragsabschluss, gehen die Kosten zu Ihren Lasten.

#### **VI.) Abnahme**

- 1.) Eine Abnahme erfolgt nur, wenn sie bei Vertragsabschluß vereinbart worden ist. Ist eine Abnahme vereinbart, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Sie tragen die persönlichen und sachlichen Kosten der Abnahme.
- 2.) Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig, oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Ihre Kosten und Gefahr zu lagern. Mit der Einlagerung werden der Kaufpreis und die Lagergebühren zur sofortigen Zahlung fällig.

#### **VII.) Versand, Gefahrübergang**

- 1.) Wir bestimmen Versandweg und –mittel, sowie Spediteur und Frachtführer. Wir versichern auf unsere Kosten die Ware bis zu Ihrer Annahmestelle gegen Verlust und Beschädigung.
- 2.) Vertragsgemäß versandfrei gemeldete Ware muss von Ihnen unverzüglich abgerufen werden; andernfalls sind wir berechtigt, nach Mahnung auf Ihre Kosten und Gefahr nach unserer Wahl zu versenden oder im Ermessen zu lagern und Ihnen sofort zu berechnen.
- 3.) Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern. Ihnen wird zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die Mehrkosten tragen Sie.
- 4.) Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz – und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Ihre Kosten.

### **VIII.) Mängelrüge und Gewährleistung**

- 1.) Mängel der Ware sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen seit Ablieferung bei Ihnen, anzuzeigen. Mängel, die auch bei sofortiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistung, anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich oder per Fax zu erfolgen.
- 2.) Für von uns vertriebene Fremderzeugnisse und (Zu-)Lieferungen und Leistungen leisten wir nur soweit Gewähr, als sich der Lieferant diesbezüglich uns gegenüber verpflichtet hat und dieser Verpflichtung auch nachkommt. Wir sind berechtigt, alle etwaigen Ansprüche gegen unseren Lieferanten mit für uns befreiender Wirkung an Sie abzutreten.
- 3.) Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch Sie ist die Rüge von Mängeln, die bei den vereinbarten Abnahmen feststellbar waren, ausgeschlossen.
- 4.) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir die Ware zurück und liefern an ihrer Stelle mangelfreie Ware; stattdessen sind wir berechtigt, nachzubessern. Bessern wir innerhalb der von Ihnen schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder liefern innerhalb dieser Frist keine mangelfreie Ware, können Sie vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 5.) Ihre Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn Sie uns nicht unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung geben, insbesondere durch unverzügliche zur Verfügungsstellung der beanstandeten Ware oder Proben. Erweist sich Ihre Mängelrüge als unberechtigt, tragen Sie die bei uns für die Überprüfung angefallenen Kosten einschließlich der Kosten eines von uns beauftragten Sachverständigen.
- 6.) Bei Waren, die als deklassiertes Material, wie z.B. Sonderposten, Sonderpreise u. a., verkauft worden sind, stehen Ihnen bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen üblicherweise zu rechnen ist, keine Gewährleistungsansprüche zu.
- 7.) Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.
- 8.) Für zugesicherte Eigenschaften haften wir gemäß nachstehender Ziff. IX.)

### **IX.) Schadensersatz und Verjährung**

- 1.) Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluß oder unerlaubter Handlung haften wir nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit und in allen Fällen nur beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- 2.) Dieser teilweise Gewährleistungsausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 3.) In allen Fällen, in denen wir zu Schadensersatz verpflichtet sind, bleibt unsere Haftung der Höhe nach auf den Betrag des jeweiligen Kaufpreises beschränkt.
- 4.) Sämtliche Ansprüche gegen uns verjähren ein halbes Jahr nach Ablieferung der Ware bei Ihnen, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt.

### **X.) Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

- 1.) Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk, das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager.
- 2.) Ausschließlicher Gerichtsstand ist München
- 3.) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und Ihnen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 4.) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.